



GEMEINDERAT

**VERORDNUNG
zum Wasserreglement
der Einwohnergemeinde Allschwil**

vom 11. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

A	Technische Vorschriften und Richtlinien	3
Art. 1	Gesetzgebung.....	3
Art. 2	Technische Normen und Richtlinien	3
Art. 3	Zuständigkeiten.....	4
B	Anschlussgesuch, Prüfung und Bewilligung	4
Art. 4	Anschlussgesuch und Planbeilagen	4
Art. 5	Prüfung, Bewilligung, Gebühr	4
Art. 6	Plangrundlagen.....	4
Art. 7	Teil- und Schlussabnahmen	4
C	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Art. 8	Wasserabgabeleistung	5
Art. 9	Anschlussleitung	5
Art. 10	Wassermessung	5
Art. 11	Erdung elektrischer Anlagen.....	5
Art. 12	Wasserbezüge mit Druckerhöhung	5
Art. 13	Wassernachbehandlung	5
Art. 14	Regelmässige Spülung	5
Art. 15	Vermeidung von Frostschäden	6
Art. 16	Sanierungsfristen	6
D	Ausrichtung von Beiträgen	6
Art. 17	Beiträge an die Auswechslung von Anschlussleitungen	6
E	Erhebung von Beiträgen und Gebühren	6
Art. 18	Gebührenerhebung.....	6
Art. 19	Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	6
Art. 20	Zahlungsmodalitäten.....	6
Art. 21	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt, auf Grundlage und im Rahmen des Wasserreglements vom 29. November 2006, die nachstehende Verordnung:

A Technische Vorschriften und Richtlinien

Art. 1 Gesetzgebung

¹ Es sind folgende Vorschriften des Bundes anzuwenden:

- a. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)¹
- b. Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht (Produkthaftungspflichtgesetz, PrHG)²

² Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden:

- a. Gesetz über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden³ (Wasserversorgungsgesetz)
- b. Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.⁴

Art. 2 Technische Normen und Richtlinien

¹ Es sind die Normen, Richtlinien und Projektierungsgrundsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) anzuwenden, namentlich:

- a. W 1 Ausgabe 2005, Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht
- b. W 2 Ausgabe 2005, Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen
- c. W 3 Ausgabe 2000, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen
- d. W 3 Ergänzung 1, Ausgabe 2000, Rückflussverhinderung (W/TWP 126), Ergänzung zu den Leitsätzen W 3
- e. W 4 Ausgabe 2004, Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserversorgungssystemen ausserhalb von Gebäuden
- f. W 5 Ausgabe 1999, Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz
- g. W 6 Ausgabe 2004, Richtlinie für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern
- h. W 10 Ausgabe 1989, Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen
- i. W 11 Ausgabe 1997, Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz
- j. W 12 Ausgabe 1971, Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen
- k. W 16 Ausgabe 1991, Empfehlungen betreffend Datenerfassung und -auswertung bei mittleren Wasserversorgungen
- l. W/VN 300 Ausgabe 1995, Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)
- m. W/VN 303 Ausgabe 1992, Empfehlungen für den NEMP-Schutz⁵ in der Wasserversorgung
- n. W 1000 Ausgabe 2000, Empfehlungen für die Reinigung und Desinfektion von Trinkwasserleitungen
- o. GW 1000 Ausgabe 1999, Empfehlung für die Anforderungen an und die Verwendung von Kiersatzmaterial beim Rohrleitungsbau
- p. Die SVGW-Praxishilfe "PR-Leitfaden" W1003, Ausgabe 2004
- q. Zertifizierungsverzeichnis der Zertifizierungsstelle Wasser des SVGW (jährlich aktualisierte Ausgabe)
- r. Von der technischen Prüfstelle Wasser (TPW) des SVGW herausgegebene Merkblätter.

¹ SR 817.02 vom 23. November 2005

² SR 221.112.944 vom 18. Juni 1993

³ SGS 455 vom 3. April 1967

⁴ SGS 455.11 vom 13. Januar 1998

⁵ NEMP = nuklearer elektromagnetischer Impuls

² Weitere verbindliche Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind namentlich:

- a. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien sowie Merkblätter für die Regenwassernutzung.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Bewilligungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde ist die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

² Zuständige Beratungs- und Auskunftsstellen sind:

- a. der Wasserversorgungs-Betrieb für Wasserzähler-Ablesungen, Anschlussleitungen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- b. die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung für Mutationen, Rechnungsstellungen, Qualitätssicherung sowie für Planung, Projektierung und Bau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

B Anschlussgesuch, Prüfung und Bewilligung

Art. 4 Anschlussgesuch und Planbeilagen

Für die Erstellung oder Abänderung einer Wasserversorgungsanlage ist ein Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Bewilligungsbehörde der Gemeinde einzureichen. Gesuch und Pläne sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, der Bauherrschaft und den Projektverfassern oder Projektverfasserinnen zu unterzeichnen.

Art. 5 Prüfung, Bewilligung, Gebühr

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf die Sicherheit oder Kapazität der Installation wirksame Änderung.

² Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Wasseranschlussbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen⁶.

Art. 6 Plangrundlagen

Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsbehörde während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

Art. 7 Teil- und Schlussabnahmen

¹ Die Eindeckung der Anschlussleitung oder von Teilbereichen darf erst erfolgen, nachdem die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Einwilligungen erteilt hat.

² Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten privaten Wasserinstallation zu entsprechen haben.

³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.

⁴ Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.

⁶ SGS 400 vom 8. Januar 1998, § 132

C Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 8 Wasserabgabeleistung

¹ Die maximal mögliche Abgabeleistung an einen Wasseranschluss wird vom Wasserversorgungs-Betrieb fallweise aufgrund der lokalen Verhältnisse im Netz der öffentlichen Wasserversorgung ermittelt.

² An Leitungen im Netz der öffentlichen Wasserversorgung bis und mit Nennweite 100 mm wird kein Anschluss von Sprinkleranlagen gewährt.

³ Ist die verfügbare Abgabeleistung hinsichtlich Menge oder Druck kleiner als der angemeldete Bedarf, so haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen die Kosten der Massnahmen zur Deckung ihres Wasserbedarfs zu tragen.

Art. 9 Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitung ist in der Regel vom Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf dem kürzesten Weg in einen nahe gelegenen, vor Frost geschützten Raum oder Schacht mit ausreichenden Platzverhältnissen auf dem anzuschliessenden Grundstück zu führen.

² Die Anschlussleitung darf nicht unter Gebäude zu liegen kommen.

³ Die Anschlussleitung ist beim Abgang von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit einem Hausanschlussschieber und an ihrem Ende mit einem Hauptabsperrorgan zu versehen.

Art. 10 Wassermessung

¹ Die Wassermessung ist unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan am Ende der Anschlussleitung einzurichten.

² Werden zwecks differenzierter Mengemessung mehrere Wasserzähler eingebaut, sind diese in Parallelschaltung anzuordnen.

³ Direkt hinter jedem Wasserzähler sind hausinstallationsseitig ein Absperrorgan, ein Feinfilter und eine Rückflussverhinderung einzubauen.

³ Der Raum oder Schacht mit den Wassermesseinrichtungen darf nicht abgeschlossen werden. Die Wasserzähler und zugehörigen Absperrorgane sind für Kontroll- und Unterhaltszwecke ständig frei zugänglich zu halten; insbesondere ist das Verschalen oder Verstellen durch Gegenstände nicht gestattet.

Art. 11 Erdung elektrischer Anlagen

¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für die Erdung von privaten elektrischen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

² Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben auf eigene Verantwortung und Kosten die fachgerechte Erdung ihrer elektrischen Anlagen sicherzustellen und hierfür gegebenenfalls eine Elektrofirma zu beauftragen.

Art. 12 Wasserbezüge mit Druckerhöhung

¹ Wasserbezüge zur Anspeisung von Druckerhöhungsanlagen oder Maschinen mit integrierter Druckerhöhung sind nur unter Verwendung von technischen Einrichtungen zulässig, die ein Rückfliessen des Wassers in das Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschliessen.

² Davon ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Einsatz- und Rettungsdienste.

Art. 13 Wassernachbehandlung

Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.

Art. 14 Regelmässige Spülung

Der Wasserversorgungs-Betrieb kann regelmässige Spülungen von privaten Wasserinstallationen anordnen, wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann.

Art. 15 Vermeidung von Frostschäden

Dem Frost ausgesetzte Wasserleitungen sind bei zu erwartenden Temperaturen unter dem Gefrierpunkt rechtzeitig zu entleeren.

Art. 16 Sanierungsfristen

¹ An Anschlussleitungen und Wasserzählern entstandene Defekte sind ohne Verzug durch Reparatur oder Ersatz zu beheben.

² Die Frist für die Sanierung mangelhafter Hausinstallationen beträgt zwei Jahre und kann nicht verlängert werden.

³ Gehen von einer mangelhaften Anlage oder Hausinstallation übermässige Gefährdungen oder Immissionen aus, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.

D Ausrichtung von Beiträgen

Art. 17 Beiträge an die Auswechslung von Anschlussleitungen

Lassen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen gleichzeitig mit einer Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung ihre Anschlussleitung auf Allmendbereich oder darüber hinaus auswechseln, so verzichtet die Gemeinde auf die Verrechnung der Kosten des Wasserversorgungs-Betriebs für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung im Allmendbereich, sofern:

- a. die Auswechslung der Anschlussleitung mit der Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung koordiniert wurde;
- b. die Leitungserneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Bauarbeiten für die Auswechslung der Anschlussleitung nicht behindert wurde.

E Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Art. 18 Gebührenerhebung

¹ Das Bezugsjahr für die Erhebung der jährlichen Gebühren entspricht dem Kalenderjahr.

² Mutationen von Wasserzählergrössen und von Sprinkleranlagen werden erst ab dem Beginn des nächstfolgenden Bezugsjahres gebührenwirksam.

Art. 19 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

¹ Die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen und Bewilligungen, für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen werden in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.

² Die Gebühren gemäss Ziffer 1 sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird.

³ Die Rechnungsstellung für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen erfolgt in der Regel nach Durchführung der Schlussabnahme.

Art. 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussbeiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben; der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

³ In Ausnahmefällen und auf Gesuch hin kann der Gemeinderat den Anschlussbeitrag stunden und die Modalitäten festlegen.

⁴ Bei unbenutztem Verfall der Wasseranschlussbewilligung wird der Anschlussbeitrag zinslos zurückerstattet.

Art. 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen über die Festlegung der jährlichen Wassergebühren treten erstmals per 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen.

² Die Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 570 in Kraft am 1. August 2007.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident Verwalter
Dr. Anton Lauber Max Kamber